

Urheberrecht: Ein teures Badewannenfoto

Ein längst vergessenes Facebook-Posting mit Badewannen-Fotomotiv kostete einen Handwerker mehrere Tausend Euro. Nach mehreren Instanzen vor Gericht stand fest: Er muss dem Fotografen Schadensersatz zahlen. Bei der Suche nach geeigneten Bildern für die Homepage, Facebook oder den Instagram-Auftritt sind ein paar Regeln zu beachten. Besonders ist darauf zu achten, dass Bilder rechtfrei sind.

Der im Beispiel genannte Firmeninhaber ist SHK-Handwerker und Installateurmeister, wo er sich in seinem kleinen Unternehmen um Gas- und Wasserinstallationen kümmert. Für seinen Betrieb betreibt er auch eine Facebook-Seite. Thematisch passend hat er ab und zu Bilder von Rohrbrüchen gepostet, von frisch installierten Bädern oder auch mal andere Dinge mit Bezug zu seinem Handwerk. Ein Bild sollte ihn später etwa 10.000 Euro kosten. Bei einer Google-Suche stieß der Handwerker auf ein



passendes Badewannenfoto (nicht dieses Foto). Dieses Foto war Teil eines Spendenkalenders – mit Badewannen-fotografien. Es sollte auf die Wasserknappheit in Afrika aufmerksam machen, die Bilder stammten von einem Fotokünstler. Der Handwerker fand die Idee mit dem Kalender gut, darum hat er eins der Motive in seinem Facebook-Account gepostet und das Projekt verlinkt, wo man den Kalender kaufen konnte.

Post vom Anwalt

Den Post hatte er nach Jahren schon vergessen, doch sechs Jahre später bekommt er plötzlich ein Schreiben von einem Anwalt.

Der Brief war eine Abmahnung. Der Handwerker sollte eine Unterlassungserklärung abgeben. An das Foto hatte er schon lange nicht mehr gedacht. Den Post habe er sofort gelöscht und die Unterlassungserklärung unterschrieben. Eine Geldforderung stand in dem ersten Schreiben nicht im Raum. Er hoffte, dass sich die Sache damit erledigt hätte.

Doch kurze Zeit später kam erneut ein Schreiben vom Anwalt. Er sei vertragsbrüchig geworden, habe angeblich



DAS NETZWERK DER EXPERTEN

23. – 26. APRIL 2024 | MESSEZENTRUM NÜRNBERG

DIE FACHMESSE FÜR SANITÄR, HAUS- UND GEBÄUDETECHNIK



gegen die Unterlassungserklärung verstoßen und sollte nun 2.500 Euro für die Verletzung der Unterlassungserklärung zahlen. Wie kann das sein, wo der Post doch gelöscht wurde? Das Problem: Auf seiner Facebook-Seite war es nicht mehr zu finden, doch als Vorschau in den Google-Suchergebnissen tauchte das Bild weiterhin auf. Später kam noch eine Forderung über gut 3.000 Euro Schadensersatz hinzu, bemessen nach einer angenommenen Gebühr. Diese wäre nach Ansicht der gegnerischen Anwälte jährlich angefallen, hätte der Nutzer eine Lizenz erworben, um das Bild gewerblich zu nutzen. Hinzu kamen noch die Anwaltskosten, so stieg die Summe nun schon auf 7.500 Euro.

Mühsame Detektivarbeit

Da das Internet eben nicht vergisst, reicht eine isolierte Aktion wie das Löschen eines Facebook-Posts leider nicht. Sofort versucht der Handwerker das Bild aus den Suchergebnissen zu bekommen. Dies dauert eine gewisse Zeit, doch da kommt schon das nächste Problem auf ihn zu.

Ein Branchendienst hatte die Inhalte auf seiner Facebook-Seite eins zu eins kopiert. Das Profil dort hatte er selbst nie angelegt. Also wieder Recherche, um die Verantwortlichen der Seite zu finden und anzuschreiben, damit auch dort das Bild verschwindet.



Den Betrag insgesamt empfindet der Handwerksmeister als zu hoch und holt sich rechtlichen Beistand. Er sah seinen Post gerade nicht als Werbung für sich selbst, sondern vielmehr für das Spendenprojekt. Dass dem Künstler ein so hoher Schaden entstanden sein könne, fand er nicht nachvollziehbar. Doch der Künstler selbst reichte eine Klage bei der Zivilkammer eines Landgerichts ein.

Berichterstattung oder nicht?

Die Anwältin des Handwerkers schätzte seinen Post als Berichterstattung ein. Damit würde eine spezielle Regelung des Urheberrechtsgesetzes gelten. Sie gestattet die Widergabe von urheberrechtlich geschützten Werken in bestimmtem Umfang, wenn es um Tagesereignisse geht. Der Kläger habe sich selbst mit anderer Berichterstattung von Medien über seinen Kalender geschmückt, auch die nutzten entsprechende Bilder.

Der Installateur nutzte das Foto nicht, um seine Webseite damit zu schmücken oder seinen Account damit zu verzieren. Er unterstützte die Verbreitung des Spendenkalenders, damit mehr Menschen von diesem erfahren. Er kommunizierte schlicht über das Spendenprojekt – wie viele andere Medien auch. Das Landgericht schätzte die Lage anders ein und verurteilte ihn schließlich im Februar 2023 zu einer Schadensersatzzahlung von 3.258 Euro.



Er habe das Bild als Werbemaßnahme benutzt und könne sich nicht auf eine Berichterstattung berufen, auch wenn er die Seite zum Kalender verlinkt hat. Er sei Handwerker und kein Medienschaffender, der entsprechende Paragraph gelte für ihn nicht. Auch die Schadensbemessung sei angemessen. Das Landgericht hatte dafür mögliche Lizenzgebühren für eine gewerbliche Nutzung für den langen Zeitraum von sechs Jahren zugrunde gelegt. So lange war der Post online.

Gescheiterte Berufung

Die Berufung wies das Oberlandesgericht Köln schnell zurück. Das „künstlerisch wertvolle Foto ist geeignet, den Inhalt seiner Business-Facebookseite aufzuwerten“. Die Richter gehen von „Aufmerksamkeitswerbung für sein Handwerk und seine Dienstleistungen“ aus. Auch die Schadensersatzkosten aus den angenommenen Lizenzkosten hielten sie für angemessen.

Die Anwältin ist sauer, dass das Gericht so „pauschal urteilt“. Laut OLG war das Landgericht nicht verpflichtet, den Schaden exakt zu berechnen. Ihrer Erfahrung nach gebe es in vielen Fällen von Urheberrechtsstreitigkeiten ähnliche Probleme.

Der Betriebsinhaber soll dem Kläger knapp 8.000 Euro für ein Foto auf Facebook zahlen, nochmal fast 2.000 Euro für seinen Anwalt und Gerichtskosten kommen auch noch dazu.

Um geeignetes Bildmaterial zu verwenden kann jeder SHK-Fachbetrieb der Mitglied einer Innung ist auf den breiten Fundus auf der Seite des Zentralverbandes zurückgreifen (<https://www.zvshk.de/presse/medien-center/bilddatenbank/>)

Auch „Pixabay.com“ liefert neben gebührenpflichtigen Bildern rechtsthefreies Material in Hülle und Fülle. Hier ist eine „Pixabay-Lizenz“ zu beachten. Alle hier verwendeten Bilder stammen von Pixabay.